

Drucksache 45/2021
Verfasser: Renate Meier
Telefon: 07033/5285-20
Datum: 06.07.2021

An den Gemeinderat	Behandlung öffentlich	Sitzung am 22.07.2021
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

**Erhöhung der Grundsteuerhebesätze
Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Anlagen: - Entwurf der Satzungsänderung
- Übersicht über die Abgabensätze der kreisangehörigen Gemeinden (Stand: 10/2020)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2022 zu.

Die in Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.



Stefan Feigl
Bürgermeister

Ergebnis:

<input type="checkbox"/> Beschlussfassung Ja: ___ Nein: ___ Enthaltung: ___	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
--	--

Sachdarstellung:

Bereits bei der Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2021 wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass zum Ausgleich künftiger Ergebnishaushalte auch die Anpassung von Steuern und Gebühren notwendig wird.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Erhöhung der Grundsteuer genannt.

Der Haushalt 2021 weist einen geplanten Fehlbetrag von 243.300 € auf (Finanzzwischenbericht 2021 = 208.300 €), hauptsächlich bedingt durch Mindereinnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber dem Vorjahr, was wiederum verdeutlicht, dass die Gemeinde bemüht sein muss, ihre eigene Steuerkraft zu stärken, um die strukturelle Einnahmesituation zu verbessern.

Die Gemeinde hat viele Einrichtungen zu unterhalten, für die keine bzw. keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden können (Schule, Kitas, Geißberghalle, Sportanlagen, Straßen etc.), die also ganz oder überwiegend durch Steuern und staatliche Zuschüsse finanziert werden müssen. Hinzu kommt, dass die Gemeinde durch die Bebauung des Schillerareals (Kita, Mediathek, Veranstaltungssaal) und Tiefbaumaßnahmen im Zuge der externen Erschließung Mittelfeld III (u.a. Geh-/Radwege) weiteres Infrastrukturvermögen und damit auch weitere bzw. verbesserte Angebote für die Bevölkerung schafft, deren Unterhaltung und Betrieb die künftigen Haushalte zusätzlich belasten.

Der Hebesatz der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) wurde 2019 von 240 v.H. auf 280 v.H. erhöht. Damit hat Simmozheim momentan – zusammen mit 2 weiteren Gemeinden – den zweithöchsten Hebesatz im Kreis Calw.

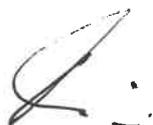
Alle anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen – teilweise deutlich (bis zu 525 v.H.) – über diesem Satz.

Der Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) beträgt seit 1996 unverändert 300 v.H., zusammen mit 3 weiteren Gemeinden ist das der niedrigste Hebesatz im Kreis Calw. Der höchste Hebesatz bei den kreisangehörigen Gemeinden beträgt hier 1.900 v.H..

Weitere Angaben zu den Abgabensätzen der kreisangehörigen Gemeinden sind der Anlage 2 zu dieser Drucksache zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher ab dem Jahr 2022 sowohl bei der Grundsteuer A, als auch bei der Grundsteuer B eine Erhöhung um jeweils 50 Prozentpunkte vor, wodurch sich die Erträge wie folgt erhöhen:

	Grundsteuer A		Grundsteuer B	
Jahr	2021	2022	2021	2022
Hebesatz	300 v.H.	350 v.H.	280 v.H.	330 v.H.
Ertrag	4.700 €	5.500 €	277.000 €	326.000 €
Mehrertrag		800 €		49.000 €



Renate Meier
Fachbereichsleiterin
Finanzen & Vermögen

GEMEINDE SIMMOZHEIM

Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim am **22. Juli 2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v.H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |
| der Steuermessbeträge.“ | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmozheim, 22. Juli 2021

gez.
Stefan Feigl
Bürgermeister

Abgabensätze der Gemeinden

Gemeinde Abgabensätze	Grundsteuer A	Jahr der Änderung	Grundsteuer B	Jahr der Änderung	Gewerbesteuer	Jahr der Änderung	Hundesteuer Erstfund	Jahr der Änderung
Allensteig	390%	2015	480%	2015	350%	2013	108,00 €	2015
Athenstett	345%	2017	345%	2017	345%	2018	96,00 €	2012
Bad Herrenalb	1900%	2015	450%	2017	340%	2006	106,00 €	2018
Bad Liebenzell	600%	2016	525%	2016	340%	1991	120,00 €	2013
Bad Teinach-Zav.	320%	2005	410%	2020	360%	2020	102,00 €	2010
Bad Wildbad	1900%	2018	450%	2018	380%	2015	96,00 €	2011
Calw	375%	2014	520%	2014	410%	2014	96,00 €	2004
Dohet	1600%	2005	350%	2003	350%	1986	84,00 €	2011
Ebhausen	450%	2018	390%	2013	340%	2011	108,00 €	2020
Egenhausen	300%	1989	200%	1989	320%	2008	80,00 €	2011
Enzklosterle	1800%	2008	445%	2019	360%	2008	96,00 €	2017
Göchingen	300%	2004	320%	2017	340%	1993	96,00 €	2016
Haiterbach	335%	1991	320%	2006	330%	1997	80,00 €	2007
Höfen a.d.E.	1750%	2006	400%	2011	340%	2015	120,00 €	2017
Nagold	380%	2005	420%	2011	390%	2015	108,00 €	2011
Neulach	350%	2016	350%	2016	350%	2016	96,00 €	2009
Neureiler	320%	2006	300%	2006	340%	2006	81,50 €	2006
Oberreichenbach	330%	1995	330%	1995	340%	2019	96,00 €	2019
Ostelsheim	300%	1986	280%	1995	330%	1986	84,00 €	2011
Rohrdorf	330%	1986	280%	1995	330%	1995	72,00 €	2006
Schömburg	900%	2016	380%	2017	340%	2016	96,00 €	2020
Simmersfeld	320%	1983	350%	2005	340%	2008	84,00 €	2019
Simmozheim	300%	1996	280%	2019	330%	1978	100,00 €	2006
Unterreichenbach	400%	1996	350%	2013	350%	2013	84,00 €	2003
Wildberg	380%	2020	490%	2020	380%	2020	120,00 €	2020
Durchschnitt:	667%		377%		348%		96,34 €	
Median:	375%		350%		340%		96,00 €	
Minimum:	300%		200%		320%		72,00 €	
Maximum:	1900%		525%		410%		120,00 €	

Datum letzte Änderung:
30.10.2020